

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Heisters & Partner, Corporate & Brand Communication, Mainz

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Heisters & Partner, Corporate & Brand Communication, Valentin Heisters, Kurt-Schumacher Straße 41A, 55124 Mainz, und seinem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber mit der Angebotserstellung zur Kenntnis gebracht und sind darüber hinaus im Internet unter www.heisters-partner.com jederzeit abrufbar. Mit Erteilung des Auftrages an Heisters & Partner erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

1.2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die Heisters & Partner nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Heisters & Partner ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsgegenstand, Urheber- und Nutzungsrecht

2.1. Die Leistungen von Heisters & Partner umfassen die Kreation, Beratung, Konzeption und Gestaltung für den Web- und Printbereich. Einzelheiten bezüglich des Leistungs-Umfangs, den Heisters & Partner dem Kunden gegenüber erbringt, ergeben sich aus dem Angebot und dem daraus erteilten Auftrag seitens des Kunden.

2.2. Jeder Heisters & Partner erteilte Auftrag ist ein Urheberwerksvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Der Vertrag hat nicht zum Gegenstand die Überprüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten von Heisters & Partner. Er beinhaltet auch nicht die Prüfung der kennzeichen- oder sonstigen schutzrechtlichen Eintragungsfähigkeit oder Verwendbarkeit der Arbeiten von Heisters & Partner.

2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuelle Urheber- und/oder Markenrechte Dritter hinsichtlich des von ihm überlassenen Basismaterials zu beachten. Dies gilt sowohl für Bilder, Fotografien, Filme, Logos, Zeichen oder sonstige gestalterische Darstellungen als auch für textliche Inhalte. Heisters & Partner unterliegt keiner Überprüfungspflicht. Der Auftraggeber wird Heisters & Partner von sämtlichen Ansprüchen freihalten, die Dritte wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Urheberrechts oder anderweitiger Schutzrechte durch den Auftraggeber gegenüber Heisters & Partner erheben.

2.4. Die von Heisters & Partner gelieferten Inhalte, Konzepte, Gestaltungen, Text-, Bild- und Tonmaterialien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen, z. B. die sog. Schöpfungshöhe, im Einzelfall nicht gegeben sein sollte. Damit gelten in einem solchen Fall insbesondere die urhebervertraglichen Regeln der §§ 31 ff. UrhG; darüber hinaus stehen den Parteien in einem solchen Fall die urheberrechtlichen Ansprüche aus § 97 ff. UrhG zu.

2.5. Heisters & Partner überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.

2.6. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Heisters & Partner und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

2.7. Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

2.8. Die Print- und Webobjekte dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist nicht gestattet und berechtigt Heisters & Partner, eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % dieser Vergütung für diese erweiterte Nutzung neben der ohnehin zu zahlenden Vergütung zu verlangen.

3. Vergütung

3.1. Die Vergütung sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen MW-Steuer und ohne Abzug.

3.2. Die Vergütungen sind bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt. Erstreckt sich der Auftrag über längere Zeit und erfordert er von Heisters & Partner hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

3.3. Sonderleistungen seitens des Auftraggebers in Bezug auf Entwürfe, Illustrationen, Konzepte oder Designerarbeiten sowie Leistungen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Kundenangaben berechtigen Heisters & Partner entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand nach (z. B. dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen neueste Fassung) gesondert abzurechnen.

3.4. Bei Zahlungsverzug kann Heisters & Partner Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen, soweit kein Verbraucher beteiligt ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4. Fremdleistungen

4.1. Heisters & Partner ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Heisters & Partner hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

4.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Heisters & Partner abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, Heisters & Partner im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten frei zu stellen, die sich aus dem Vertragsschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

4.3. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.

4.4. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgeprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5. Eigentum, Rückgabepflicht

5.1. An Entwürfen, Konzepten und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind Heisters & Partner spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde.

5.2. Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum von Heisters & Partner. Wünscht der Auftraggeber, dass Heisters & Partner ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

5.3. Hat Heisters & Partner dem Auftraggeber Datenträger, Dateien oder Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von Heisters & Partner verändert werden.

5.4. Gefahr und Kosten des Transports von Materialien, Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

5.5. Heisters & Partner haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1. Der Auftraggeber legt Heisters & Partner vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.

6.2. Soll Heisters & Partner die Produktionsüberwachung durchführen, schließen er und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt Heisters & Partner die Produktionsüberwachung durch, entscheidet er nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisung.

6.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Heisters & Partner zehn einwandfreie Muster unentgeltlich.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1. Heisters & Partner haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Heisters & Partner auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

7.2. Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung von Heisters & Partner oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Heisters & Partner oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von Heisters & Partner oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.3. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Gewinnen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7.4. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Heisters & Partner gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung, es sei denn, Heisters & Partner trifft gerade bei der Auswahl ein Verschulden. Heisters & Partner tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

7.5. Mit der Freigabe von Entwürfen, Konzepten und Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten von Heisters & Partner übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Produkt, Text und Bild. Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene Arbeiten entfällt die Haftung von Heisters & Partner.

7.6. Heisters & Partner haftet nicht für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster, Patent- oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

7.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Heisters & Partner erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb von 14 Tagen zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber Heisters & Partner zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung von Heisters & Partner in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

7.8. Heisters & Partner ist bestrebt, die vereinbarten Fertigstellungstermine möglichst genau einzuhalten. Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Heisters & Partner die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat Heisters & Partner auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu verantworten. Hierzu zählen insbesondere der Ausfall der Kommunikationsnetze anderer Betreiber und Provider, Störungen im Bereich der Dienste der Telekommunikation sowie Verzögerungen durch eine nicht zeitgerechte Anlieferung von Daten seitens des Auftraggebers. Diese berechtigen Heisters & Partner, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen Heisters & Partner ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für Heisters & Partner Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen:

8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Heisters & Partner eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann Heisters & Partner auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Das Recht von Heisters & Partner, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

9. Vertragsauflösung

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält Heisters & Partner die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die

Parteien vereinbaren jedoch eine Pauschalierung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn: 10 % der vereinbarten Vergütung bzw. ist eine solche nicht vereinbart, gilt: 10 % der nach dem AGD-Tarifvertrag für Design-Leistungen (neueste Fassung) üblichen Vergütung. Darüber hinaus sind abweichende individuelle Vereinbarungen möglich. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Heisters & Partner

Corporate & Brand Communication

Valentin Heisters

Kurt-Schumacher Straße 41A

55124 Mainz

© 2018 Heisters & Partner, Corporate & Brand Communication